



STADT HÖRSTEL

60. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
"Ehemaliger Nato-Flugplatz Hörstel-Dreierwalde"

Begründung zum Vorentwurf

Stand: 11.12.2020

Inhaltsverzeichnis

A. BEGRÜNDUNG.....	3
1	
1. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS	3
2. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT	3
2.1 Regionalplan Münsterland.....	3
2.2 Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland	4
2.3 Flächennutzungsplan	4
2.4 Baurecht.....	4
2.5 Landschaftsplan	5
2.6 Natur- und Landschaftsschutz.....	5
2.7 Deutsches Naturerbe	5
2.8 Gewässer, Überschwemmungsgebiete	5
2.9 Altlasten	6
2.10 Kampfmittel	9
2.11 Bau- und Bodendenkmale	9
3. VERFAHRENSSTAND.....	9
4. ERFORDERNIS UND ZIEL	10
4.1 Planerfordernis.....	10
4.2 Planungsziele.....	10
4.3 Plankonzept	12
5. INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	13
5.1 Darstellung Flugplatz.....	13
5.2 Gewerbliche Baufläche	13
5.3 Sonderbaufläche Energie-Innovationspark.....	15
5.4 Sondergebiet SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“	17
5.5 Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken.....	19
5.6 Fläche für die Landwirtschaft.....	20
5.7 Wald.....	21
5.8 Flächen für Auffüllungen	21
6. ERSCHLIESSUNG	21
6.1 Verkehrserschließung	21
6.2 Ver- und Entsorgung	21
7. Flächen	22

Teil B UMWELTBERICHT (gesondertes Dokument)

R:\0 Projekte\Hörstel\04_Bauleitplanung\03_FNP\05_Textel\FNP_60Ä_Begründung 2020-12-11.docx

A. BEGRÜNDUNG

1. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Dreierwalde. Er umfasst die gesamten Flächen des ehemaligen Nato-Flugplatzes Hörstel-Dreierwalde. Der Änderungsbereich ist ca. 190 ha groß. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

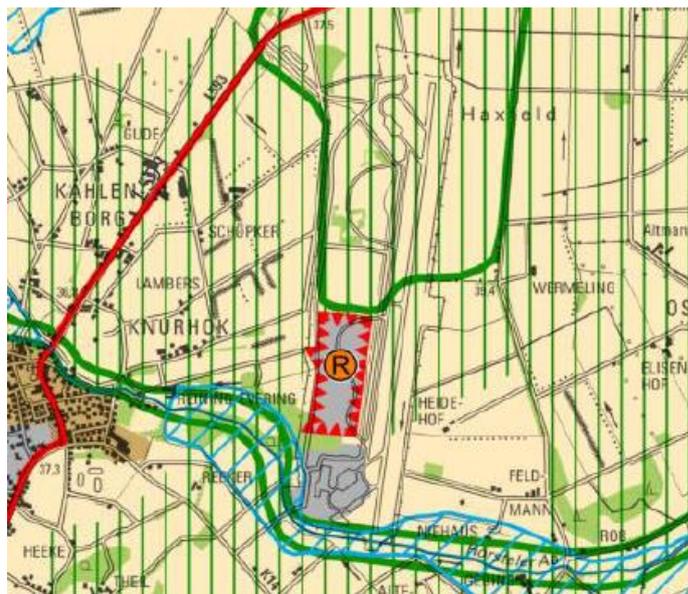
2.1 Regionalplan Münsterland

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 21. September 2015 die 2. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO-Flugplatzes in Hörstel -Dreierwalde- aufgestellt. Dabei handelt es sich um die Neudarstellungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel.

Die Rechtskraft der 2. Regionalplan-Änderung ist durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Dezember 2015 erfolgt.

Die weiteren Darstellungen im wirksamen Regionalplan Münsterland sind einzelne Waldbereiche, der Überschwemmungsbereich der Hörsteler Aa und der Bereich zum Schutz der Natur entlang der Hörsteler Aa.

Die geplanten Darstellungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen dem Regionalplan Münsterland.



Auszug aus dem Regionalplan

2.2 Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland

Der am 21. September 2015 von Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.2.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam.

Der aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ regelt insbesondere, wo im Münsterland in Zukunft Flächen für die Nutzung der Windenergie besonders konfliktarm entwickelt werden können. Darüber hinaus enthält das Planwerk Vorgaben und Aussagen zum Ausbau der Biomassenutzung, zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zum Umgang mit Leitungsbändern und zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten. Letzteres umfasst somit auch Aussagen zum Umgang mit der Fracking-Methode. Des Weiteren regelt der Sachliche Teilplan die Ansiedlung sogenannter „Energieparks“, mit denen eine Kombination unterschiedlicher Erzeugungsarten von regenerativer Energie ermöglicht wird.

Der Sachliche Teilplan Energie stellt zeichnerisch eine Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Regenerative Energiegewinnung“ dar.

Textlich wird hierzu unter Ziel 11 formuliert: Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel") sind

- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie deren Speicher, ausgenommen sind Windenergieanlagen,
- Anlagen zur Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse und
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Energiepark stehen,

möglich.

Die geplanten Darstellungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen den Darstellungen im Regionalplan Münsterland „Sachlicher Teilplan Energie“.

2.3 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hörstel stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Norden und Südwesten sind Waldflächen dargestellt. Der Bereich der Landebahn mit Randflächen ist umgrenzt und mit den Planzeichen für „Flugplatz/Landeplatz“ versehen.

2.4 Baurecht

Es besteht kein Bebauungsplan im Bereich der 60. Änderung des FNP. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“.

Die planungsrechtliche Beurteilung der Maßregelvollzugsklinik (MRV-Klinik) erfolgt auf der Grundlage von § 37 BauGB „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“.

Der Rat der Stadt Hörstel hat am 18.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Hörstel Nr. 120 „Ehemaliger NATO-Flugplatz Dreierwalde“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen des Gewerbegebiets, der Maßregelvollzugsklinik und des Energie-Innovations-Parks.

2.5 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

2.6 Natur- und Landschaftsschutz

Im Änderungsbereich oder im direkten Umfeld sind keine FFH- oder Natura 2000- Gebiete vorhanden. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen ca. 5 km östlich (DE-3611-301 „Heiliges Meer Heupen“) und ca. 6 km südlich (DE-3711-301 „Emsaue“).

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs befinden sich zurzeit im Verfahren zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG). Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung des NSG „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“, Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten wurde erarbeitet und in der Zeit vom 22.07.2020 bis zum 01.09.2020 öffentlich ausgelegt.

Die geplante Abgrenzung des NSG wird in der Planzeichnung der FNP-Änderung nachrichtlich aufgenommen.

Weitere Naturschutzgebiete liegen ca. 800 m nördlich (ST-005, NSG „Trogbahn-Wienhake“) und ca. 650 m nördlich (ST-046, NSG „Bloome“).

Im Änderungsbereich oder in näherer Umgebung befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet.

Weitere Angaben (geschützte Biotope, Biotopkataster, Biotopverbundflächen) enthält der Teil B „Umweltbericht“.

2.7 Deutsches Naturerbe

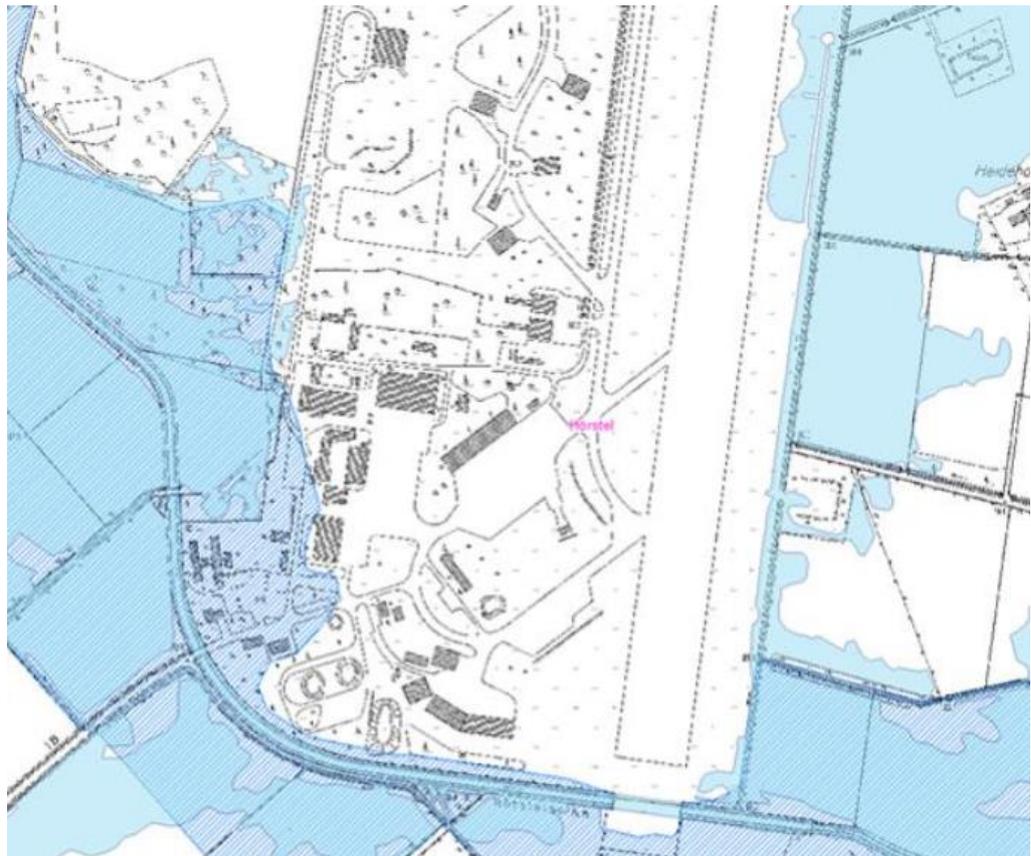
Die nördlichen Flächen, ungefähr ab einer Linie in Höhe des Towers, werden durch den Bund nicht für eine Veräußerung freigegeben, hier setzt der Bund Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch eigene Baumaßnahmen (Autobahnbau, Schifffahrtswege o.ä.) um. Zudem sind diese Flächen in das Deutsche Naturerbe übergegangen und werden durch die DBU (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) verwaltet.

2.8 Gewässer, Überschwemmungsgebiete

Südlich des Änderungsbereichs fließt die Dreierwalder Aa als Hauptvorfluter im Einzugsgebiet der Ems. Zwei weitere namenlose Gewässer entwässern das Flugplatzareal und münden in die Dreierwalder Aa sowie den Getaugraben, der wiederum in die Dreierwalder Aa mündet.

Im Bereich der Dreierwalder Aa ist ein Überschwemmungsgebiet gemäß Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledeler Mühlenbach“ vom 28.02.2011 festgesetzt. Die Festsetzung tangiert den Änderungsbereich im Südwesten.

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde u. a. für die Hörsteler Aa eine Hochwasserrisikokarte (EU-HWRK / HWGK) erstellt. Auf Grundlage dieses Überflutungsgebietes (in Abb. vollflächig blau) soll das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Verordnung aus Februar 2011) geändert werden. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird damit zukünftig nicht mehr durch das Überschwemmungsgebiet tangiert.



Überflutungsgebiet im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (vollflächig blau) in Überlagerung mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dreierwalder Aa (blau schraffiert).

2.9 Altlasten

In 2008 wurde im Auftrag der BImA eine Historische Erkundung (HE) über den ehem. Reichsflughafen bzw. über den ehem. NATO-Flugplatz durch einen nach dem Bodenschutzgesetz anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Hierbei wurden mehrere hundert altlastenrelevante Verdachtsbereiche ermittelt, bewertet und kategorisiert.

In Folge dessen beauftragte die BImA in den Jahren 2009/2010 auf dem Nato-Flugplatzareal Orientierende Untersuchungen (OU) sowie Detailuntersuchungen (DU) zu möglichen Altlasten im Bereich der mit hohem Gefährdungspotential ausgewiesenen Flächen der HE.

Die Ergebnisse der DU, die im Bereich des Schelters 11 sowie am Tanklager Nord durchgeführt wurden, zeigen lokale Boden- und Grundwasserbelastungen. Der Bericht zu den Untersuchungen (OU/DU) aus 2009/2010 beinhaltet zudem auch die Bewertung bereits älterer Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen, insbesondere derer im Bereich zweier Lärmschutzhallen (7a und 7b) aus den 1990er Jahren.

In Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt wurden im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans weitere Untersuchungen zu den Wirkungspfaden Boden-Mensch und Boden-Grundwasser durchgeführt. Die angedachten neuen Nutzungsszenarien sowie neuere Erkenntnisse zu möglichen PFC-Einträgen (per- und polyfluorierte Chemikalien) aus der Benutzung von Löschsäumen auf dem NATO-Areal machten diese Untersuchungen notwendig.

Die im August 2017 durch die BImA beauftragte „Weitere Erkundung ehemaliger Nato-Flugplatz in Hörstel-Dreierwalde“, stellt eine dieser vorgezogenen Untersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) der oberen Bodenschichten zur Bewertung von Nutzungsoptionen dar. Das Ergebnis lässt keine großflächigen Bodenverunreinigungen erkennen. Nutzungseinschränkungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch für eine gewerbliche Nutzung sind auf dem betrachteten Areal (Südteil) nicht gegeben.

In einer Teilfläche wurden jedoch (geringfügige) Verunreinigungen des Bodens durch PFC (Löschschaum) festgestellt. Da dieser Stoff für das Grundwasser kritisch zu bewerten ist, waren weitere Untersuchungen erforderlich. Durch die BImA wurde daraufhin (März 2018) die „PFC-Untersuchung auf der Teilfläche FMP 6“ beauftragt und durchgeführt. Der Verdachtsbereich konnte weiter kleinräumig eingegrenzt werden (Lärmschutzhallen 7a und b und westlich angrenzendes Quartier). Die ermittelten Verunreinigungen mit PFC liegen nur geringfügig über den Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung. Nutzungseinschränkungen sind auf diesen Flächen nicht gegeben.

Bzgl. des Wirkungspfades Boden-Mensch besteht bei den beschriebenen PFC-flächen kein weiterer Handlungsbedarf.

Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser wurden zunächst weitere Grundwasseruntersuchungen aus bestehenden Messstellen für notwendig erachtet.

Die Stadt Hörstel hat aufgrund der gutachterlichen Empfehlung der von der BImA beauftragten PFC-Untersuchung weitere Grundwasseruntersuchungen aus vorhandenen Messstellen im Bereich der bekannten Bodenbelastung (Lärmschutzhallen) vorgenommen.

Bei einer Grundwasserprobe wurde eine geringfügige Überschreitung festgestellt. Da die Probenentnahme nur in geringer Tiefe stattfand, wurden nach Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt zur Eingrenzung der möglichen Belastung des Grundwassers drei weitere Proben aus tieferen neu zu errichtenden Messstellen erforderlich (mind. 15 Meter).

Darüber hinaus hatte die Untere Bodenschutzbehörde Erkenntnisse, dass hinter der Flughafenfeuerwehr eine Löschübungsfläche mit Auffangbecken existiert, für die aufgrund dieser Nutzungen ein erhöhter Verdacht von weiteren PFC- (Löschschaum) Belastungen bestand. Auch für diese Flächen wurden drei Grundwassermessstellen in gleicher Art wie vorgenannt notwendig. Der Kreis Steinfurt beteiligt sich an den Kosten der Untersuchung.

Die Bohrungen für die neuen Grundwasserentnahmen konnten erst im Februar 2019 nach Feststellung der Kampfmittelfreiheit und einem Vergabeverfahren des Kreises erfolgen.

Das Ergebnis der Probenentnahme vom 14.02.2019 an den Messstellen im Bereich der im Oberboden festgestellten PFC-Belastung ergab in keiner der drei untersuchten Proben Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwelle. Nach Aussage des Fachgutachters besteht kein Handlungsbedarf zur PFC-Thematik in diesem Bereich. Die Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises hat die Untersuchungsergebnisse bestätigt und ebenfalls keine weitergehenden Untersuchungen gefordert.

Die vom Kreis angeregte und zu seinen Lasten durchgeführte weitere Grundwasseruntersuchung im Bereich der Feuerwehrübungsfläche hat ebenfalls keine Belastung des Grundwassers oberhalb der herausgegebenen Geringfügigkeitsschwellenwerte (Gfs) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ergeben. Auch hier fordert die Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde keine weiteren Untersuchungen.

Die Thematik wurde abermals im Zusammenhang mit einer Nutzung des Grundwassers am zukünftigen Forensik-Standort betrachtet. Auch hier ergaben entsprechende Untersuchungen keine Überschreitungen der Gfs-Werte.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der Bestätigung des Kreises kann davon ausgegangen werden, dass keine Grundwasserbelastung im Hinblick auf PFC in den untersuchten Bereichen vorliegt.

Für den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser an dem bekannten Kerosinschaden an der Lärmschutzhalle 7a und 7b besteht kein akuter Handlungs- und Sanierungsbedarf. Ggf. wird im näheren Umfeld dieses Schadens die Grundwassernutzung eingeschränkt. Der Kreis sieht die Möglichkeit der weiteren Wassernutzung, ggf. mit einem laufenden Monitoring der Qualität des Grundwassers.

Hinweis

Die ausgewiesenen Naturschutzflächen im Norden des Änderungsbereiches entsprechen nicht dem ehem. NATO-Areal, auf dem die Orientierenden- bzw. Detailerkundungen aus 2009/2010 durchgeführt wurden. Gleichwohl werden Flächen gekennzeichnet, auf denen zuvor der ehem. Reichsflughafen betrieben wurde. Auf diesen Flächen wurden somit bislang keine Untersuchungen auf Altlasten durchgeführt.

In vielen Teilen des Änderungsbereiches liegen somit keine oder lediglich Orientierende Untersuchungen für den Boden respektive für das Grundwasser vor. Eingriffe in das Erdreich sind daher grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

2.10 Kampfmittel

Nach der Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 24.06.2009 (BR Arnsberg) wird das Areal in zwei Bereiche unterteilt. Der nördliche Teilbereich wird als starkes Bombenabwurfgebiet bezeichnet, die konkreten Verdachtspunkte von Blindgängern sind nach Kenntnis der Stadt Hörstel bis auf zwei Verdachtspunkte (Heidehof 1008 und 1009) im Bereich des nördlichen Towers geräumt und/oder gelten als „geklärt“. Die südliche Teilfläche wird durch die BR Arnsberg als Fläche mit „vereinzelter Bombardierung“ bezeichnet.

Für die südliche Teilfläche (Gewerbegebiet und EIP), für die nach Angabe der Bezirksregierung Arnsberg kein konkreter Kampfmittelverdacht besteht, ist bei Baugrundeingriffen die Anlage 1 der „Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV) NRW zu beachten. Eine vorherige Sondierung ist nicht erforderlich, Eingriffe in den Boden sind mit gebotener Vorsicht vorzunehmen. Der nachfolgende Bebauungsplan wird entsprechende Hinweise enthalten.

Zur Vorbereitung der Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft im südlichen Bereich (EIP) wurden Teilflächen sondiert und keine konkreten Verdachtsmomente festgestellt. Eine darüberhinausgehende flächendeckende Sondierung oder eine Sondierung der zukünftigen Bauflächen ist nicht erfolgt.

2.11 Bau- und Bodendenkmale

Im Änderungsbereich sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale eingetragen oder bekannt.

3. VERFAHRENSSTAND

Parallel zum Änderungsverfahren der Landesplanung hat die Stadt Hörstel die 60. Änderung des Flächennutzungsplans betrieben. Die Aufstellung der Änderung wurde am 16.12.2014 beschlossen.

Das Scoping mit Umweltbehörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange wurde parallel mit den Verfahren zur Änderung des Regionalplans durchgeführt. Ebenso wurde der Umweltbericht mit den relevanten Gutachten zum Artenschutz parallel für Regionalplan und Flächennutzungsplan erarbeitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat zur 60. Änderung durch eine Bürgerversammlung am 08.06.2015 stattgefunden. Anschließend wurde die Flächennutzungsplanänderung für weitere Beteiligungen veröffentlicht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden durch Anschreiben beteiligt.

Im Anschluss wurde mehrere Jahre mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümervertreter über den Grunderwerb verhandelt. Wertgutachten, Gutachten zur Boden- und Grundwasserbelastung sowie zum Artenschutz und zum ökologischen Ausgleich wurden erarbeitet und flossen in die Verhandlungen ein. Der Erwerb der Liegenschaft wurde letztendlich erst in 2019 vollzogen. Im Anschluss wurden die Vorplanungen zur Erschließung betrieben und die Erschließungsvereinbarung mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug abgeschlossen.

Der Rat der Stadt Hörstel hat am 18.03.2020 den erneuten Aufstellungsbeschluss für die 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel gefasst.

Das Verfahren soll mit der erneuten frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fortgesetzt werden.

4. ERFORDERNIS UND ZIEL

4.1 Planerfordernis

Die seit den 1940er Jahren bestehende Nutzung des militärischen Flugplatzes wurde 2007 aufgegeben. Nach Abzug des Jagdgeschwaders 72 „Westfalen“ im Jahr 2002, dient der ehemalige Nato-Flugplatz noch bis zur Stilllegung als Fluglehrzentrum. Die Inwertsetzung des ehemaligen gesperrten Militärbereichs und seine Integration in das Hörsteler Stadtgebiet war in der Folgezeit ein Schwerpunkt der Entwicklungsplanung der Stadt. Nach mehreren Entwicklungsansätzen mit Investoren und einer öffentlichen Vermarktungsbemühung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat die Stadt Hörstel 2013 die Aktivierung des Nato-Flugplatzes Dreierwalde auf der Grundlage eines Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts für die Stadt Hörstel mit vertiefender Bearbeitung der Stadtteile Hörstel und Dreierwalde beauftragt.

4.2 Planungsziele

Bestandteil der Konzeptbearbeitung war die Absicht des Landes NRW, im Süden des Geländes eine Maßregelvollzugsklinik zu errichten und die Anforderung des Bundes (vertreten durch die BImA und den Bundesforst) größere Teile der nördlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bundes zu nutzen.

Am 25.09.2013 beschloss der Rat der Stadt Hörstel die Weiterverfolgung von vier erarbeiteten Entwicklungsperspektiven für das Flugplatzareal. Auf dieser Grundlage wurden mit der BImA das weitere Vorgehen und die Disposition der Flächen abgestimmt. Für die Ansiedlung der Maßregelvollzugsklinik legte der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen (LBMRV) eine Bauvoranfrage vor, die vor der zuständigen Bezirksregierung Münster im Februar 2014 positiv beschieden wurde.

Auf dieser Basis wurde ein Struktur- und Nutzungskonzept erarbeitet, das am 09.04.2014 vom Rat beschlossen wurde. Vorgesehen war die Aufteilung des Flugplatzareals in verschiedene Teilbereiche für:

1. Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft
2. Tourismus-, Freizeit- und Erholungspark
3. Energie-Innovationspark
4. Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Betrieben, die die spezifischen Eignungen des Standorts berücksichtigen
5. Maßregelvollzugsklinik (Forensik)

4.3 Plankonzept

Die Stadt Hörstel hat nach Beschluss des Rates der Stadt Hörstel am 20.03.2019 den südlichen Teilbereich (mit Ausnahme der Flächen für die MRV-Klinik) von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) AöR, Münster erworben.



Aktuelles Konzept, Stand 2020

Im Rahmen der langfristigen Wertermittlungen und Kaufverhandlungen wurde zum Thema Altlasten, Bodenbelastungen, Grundwasser und Kampfmittelbelastung weitergehende Untersuchungen durchgeführt. Die hierzu vorliegenden Ergebnisse, die nur Gefährdungspotentiale aufzeigen, sind mit dem Kreis Steinfurt abgestimmt (siehe hierzu Kapitel 2 und Umweltbericht).

Das Thema Artenschutz, ökologischer Eingriff und Kompensations- und/oder Ausgleichsmaßnahmen war und ist Gegenstand von Abstimmungen mit dem Kreis Steinfurt. Das einvernehmlich erzielte Ergebnis zur Eingriffsvermeidung wurde in die Planung aufgenommen und vom Rat der Stadt Hörstel bestätigt. Auf den hochwertigen Flächen an der ehemaligen Landebahn wird, bis auf den Bereich der Pflanzenzucht direkt neben der MRV-Klinik, auf jegliche Nutzung verzichtet, die Verkehrsflächen werden nicht mehr genutzt und ggf. auch entsiegelt.

In dem definierten Pufferbereich zu den nördlichen Naturerbe und Kompensationsflächen werden nur ökologische Ausgleichsmaßnahmen zulässig werden und bestehende bauliche Anlagen (ehemalige Feuerwehr und Flugleitung) zurückgebaut.

Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet im Süden und der MRV-Klinik wird ein Lärmschutzwall vorgesehen.

Dieses Konzept bildet die Grundlage für die 60. Änderung des Flächennutzungsplans und der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger NATO-Flugplatz Dreierwalde“ wurde vom Rat der Stadt Hörstel am 18.03.2020 gefasst.

5. INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

5.1 Darstellung Flugplatz

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Abgrenzung und das Planzeichen Flugplatz für die Start- und Landebahn sowie Flächen im Osten des ehemaligen Reichsflugplatzes werden gestrichen. Die Nutzung des militärischen Flugplatzes ist erloschen. Der Flugplatz ist nicht (mehr) im rechtswirksamen Regionalplan Münsterland dargestellt.

5.2 Gewerbliche Baufläche

Die geplante gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Nr. 3 BauNVO im südlichen Teilbereich des Flugplatzareals umfasst im Wesentlichen bereits durch Verkehrswege und Hochbauten versiegelte Flächen, die zu großen Teilen bereits durch Betriebe gewerblich genutzt werden. Diese Betriebe sind vielfach auf die besondere Standortgunst angewiesen, die das Flugplatzareal bietet. Beispielsweise für ein Lohnunternehmen, das wegen seiner nächtlichen Zu- und Abfahrt sonst nur in Industriegebieten möglich wäre, aber auf die kurzen Wege zu umliegenden landwirtschaftlichen Flächen angewiesen ist. Ein Pflanzenzuchtbetrieb nutzt vorhandene Hallen und insbesondere große versiegelte Flächen für die Topfpflanzenzucht.

Ziel der Stadt Hörstel ist es, den vorhandenen Betrieben Standortsicherheit und Entwicklungsperspektiven zu bieten und vorhandene Versiegelung und

Hallen möglichst zu erhalten sowie baulich zu ergänzen. Vorhandene und zukünftige gewerbliche Nutzungen sind dabei unter Beachtung der vorrangigen Ansiedlung von Betrieben, die die spezifische Eignung des Standorts berücksichtigen, auszuwählen und zuzulassen. In der dem Flächennutzungsplan nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Die verbindliche Bauleitplanung wird darüber hinaus die Erschließung und die von Bebauung frei zu haltenden Flächen festsetzen.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind auch das Maß der Nutzung und eine eventuell erforderliche Gliederung nach Immissionen vorzunehmen, um die benachbarte Maßregelvollzugsklinik, die mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit (Klinik, gemischte Nutzungen, Werkstätten, Sportanlagen, usw.) einzustufen ist, zu schützen.

Ggf. können auch Maßnahmen wie ein Lärmschutzwall oder Maßnahmen auf dem Gelände der MRV-Klinik erforderlich werden. Die Regelungen auf der Grundlage von entsprechenden schalltechnischen Gutachten werden in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese Maßnahmen sind im Einzelnen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht regelbar.

Der generelle Nachweis der Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechend dem Trennungsgebot nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz ist jedoch möglich, da eine breite Maßnahmenpalette an Festsetzungsmöglichkeiten zum Schallschutz besteht. Insbesondere die bereits dargestellte Möglichkeit einen Lärmschutzwall (gleich welcher Konstruktion oder Höhe) zwischen gewerblicher Baufläche und Sondergebiet MRV-Klinik anzulegen wird durch die Darstellung einer Fläche für Aufschüttungen deutlich gemacht. Diese Darstellung ist auch deshalb gewählt, da sich in einer solchen Lärmschutzwallanlage gering belastet Boden- und Abbruchmaterialien aus dem Rückbau von Gebäuden und Versiegelungen unterbringen lassen.

Die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche entspricht der mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmten Fläche des Gewerbe- und Industriebereichs GIB im Regionalplan (2.Änderung).

Da für die Stadt Hörstel zurzeit kein zusätzlicher Flächenbedarf für Gewerbeflächen, über die im gültigen Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan dargestellten Flächen hinaus, begründbar ist, werden zur Realisierung der Flächen auf dem ehemaligen Flugplatzareal an anderen Stellen im Stadtgebiet ungenutzte Gewerbeflächen zurückgenommen.

Die Rücknahme bestehender Gewerbeflächen ist nur für die Flächen des Flugplatzareals erforderlich, die nicht bereits heute durch gewerbliche Nutzungen beansprucht sind. Zur Ermittlung der ungenutzten und unbebauten Entwicklungsflächen wurden die einzelnen Flächengrößen der bereits genutzten bebauten bzw. versiegelten Flächen und der Entwicklungsflächen ermittelt. Die bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen, die auch künftig durch die bisherigen Nutzer belegt sind, können bei der Flächenrücknahme unberücksichtigt bleiben, da diese Nutzungen keine neue Flächeninanspruchnahme nach sich ziehen.

GIB Gesamtfläche	21 ha
abzüglich bereits von Gewerbebetrieben genutzte versiegelte Flächen/Gebäude	8 ha
abzüglich der Flächen für die notwendige Zufahrt zur Forensik	2 ha
abzüglich Wald-/Grünfläche	3 ha
Summe der ungenutzten und unbebauten Entwicklungsflächen	8 ha

Die Gesamtfläche wird im aktuellen Änderungsentwurf des FNP nicht erreicht.

Die Stadt Hörstel wird an mehreren Standorten im Stadtgebiet (Bevergern, Dreierwalde, Riesenbeck) auf der Ebene des gemeindlichen Flächennutzungsplans die Entwicklungsflächen ausgleichen. Diese Vorgehensweise ist mit der Regionalplanung abgestimmt.

5.3 Sonderbaufläche Energie-Innovationspark

Die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien sollen die gesamte Entwicklung des mittleren Flugplatzgeländes thematisch durchziehen. Ein rund 35 ha großer „Energie-Innovationspark“ (EIP) bildet einen Schwerpunkt zur Nachnutzung des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Der EIP beginnt südlich des Towers und reicht entlang der südlichen Shelterschleife bis zu den ehemaligen Lärmschutzhallen.

Bei der Konzeptionierung wurden neben den örtlichen Gegebenheiten und planungsrechtlichen Notwendigkeiten die Erfahrungen an anderen, vergleichbaren Standorten und die Vorstellungen potenzieller Investoren / Betreiber einbezogen. Die Zielsetzungen wurden grundsätzlich mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Steinfurt abgestimmt. Die Entwicklung eines „Energie-Innovationsparks“ entspricht den Grundsätzen des sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland.

Im EIP ist die Ansiedlung von Unternehmen und (Forschungs-) Einrichtungen, die sich mit Energie im weiteren Sinne befassen, geplant. Diese umfasst die Energieerzeugung durch die Nutzung von regenerativen Energien und/oder zur Energiespeicherung und Energieeinsparung.

Darüber hinaus sind die gemeinschaftliche Erforschung und Entwicklung von Prozessen und Technologien, die Vermittlung von Wissen sowie die Fertigung „energiespezifischer“ Produkte im EIP vorgesehen. Ausstellungen, Konferenzen, Schulungen und Events sowie neutrale Beratung vor Ort tragen dazu bei, Hörstel in der Region als Standort des Klimaschutzes und erneuerbarer Energien zu etablieren und Informationsdefizite in der Öffentlichkeit zu beseitigen.

Der „Energie-Innovationspark“ wird aufgrund der notwendigen Abstandflächen zur Forensik und des hohen Konfliktpotenzials mit den Belangen des Artenschutzes ohne Windenergieanlagen verfolgt.

Der „Energie-Innovationspark“ kann folgende Elemente beinhalten

- ein standortbezogenes Energiekonzept
- Aufbau eines „intelligenten Stromnetzes“ (sogenanntes Smart Grid)

- forschungsintensive Unternehmen in Kooperation mit den Universitätsstädten Osnabrück / Lingen und Münster / Steinfurt
- Schulungszentrum für Kindergärten, Schulen und Universitäten
- Science-Center mit dem Schwerpunkt Energie
- Ingenieursdienstleistungen
- Demonstrationsanlagen von Energiespeichertechnologien für Ein- bis Zweifamilienhäuser
- Umsetzung des Power-to-Gas-Konzepts¹ und Nutzung des daraus entstandenen Wasserstoffs (beispielweise Bau einer Wasserstofftankstelle)
- Gewächshaus zur Nutzung von Energie-Überschüssen
- Energiestandards
- Photovoltaik- und Biogasanlagen
- Passiv- und Null-Emissions-Gewerbebauten
- Hybridhäuser²
- Bioreaktorfassaden³
- Dachbegrünung
- Regenwassernutzung
- Wärme- und Kältespeicher
- Versorgung von Wärmegroßverbrauchern des Gewerbestandorts im Süden der Fläche und angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben
- Nahwärme- und Stromversorgung privater Kleinverbraucher außerhalb des ehemaligen Flugplatzareals
- Emissionsfreier Betrieb von Fahrzeugen und Stromtankstellen
- Anlage für hydrothermale Carbonisierung⁴
- Nutzung von Abwärme

Im EIP sind Akteure aus Produktion, Forschung, Demonstration und Bildung zusammenzubringen und zu einem Netzwerk von Wissenschaft und Wirtschaft bei speziellen Forschungsprojekten zu entwickeln. Entsprechende Firmen sollen in den ehemaligen Flugzeug-Sheltern sowie auf angrenzenden Flächen, die eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nur in geringem Maße erwarten lassen, insbesondere auf bereits versiegelten Flächen, Platz finden. Der Gebäudebestand soll ertüchtigt, die Shelter einer Nachnutzung zugeführt und bei Bedarf erweitert, z. B. auch überbaut werden. Es ist eine Fläche von gut 14 ha bebaubar. Die Grundstücksgrößen reichen bei einem Grundcluster von 40 x 60 m von 2.400 m² bis 10.000 m². Neubebauung kann vor allem im nördlichen Bereich der Fläche vorgenommen werden.

¹ Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse mit Hilfe überschüssigen Stroms. Der Wasserstoff kann in einem zweiten Schritt unter Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO₂) in synthetisches Methan umgewandelt werden.

² Häuser, in denen durch zwei nachhaltige Energiegewinnungsprinzipien (z. B. Photovoltaik und Erdwärme) Energie für die Raumheizung und Warmwasserbereitung erzeugt wird.

³ In einer Bioreaktor-Fassade werden Mikroalgen gezüchtet. Diese werden regelmäßig abgeerntet und in Biogas umgewandelt.

⁴ Umwandlung von Biomasse in Brennstoffe

Die Erschließung des „Energie-Innovationsparks“ wird über die bestehende, etwa 12 m breite Shelterschleife, angebunden an die von Nord nach Süd verlaufende Haupterschließung / Allee, gesichert. Die Besucherparkplätze werden straßenbegleitend auf den Baugrundstücken untergebracht, Stellplätze auf den eigenen Grundstücken.

Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im mittleren Bereich des EIP trägt im Zusammenspiel mit einem Freiraumkonzept zu attraktiven Grundstücken und Aufenthaltsbereichen bei.

Der „Energie-Innovationspark“ Dreierwalde ist vergleichbar mit einem ähnlichen Nutzungskonzept in der benachbarten Kommune Saerbeck. Hier wurde auf dem Gelände eines ehemaligen 90 ha großen Munitionsdepots der Bundeswehr der „Bioenergiepark Saerbeck“ gegründet. Der EIP stellt mit seiner thematischen Ausrichtung eine Ergänzung zum Bioenergiepark Saerbeck dar. Die Zusammenarbeit dieser beiden Standorte wird Synergien erzeugen können, wie durch die Abstimmungen im Rahmen der Initiative: Regionale Kooperation im südlichen Emsland, der Grafschaft Bentheim und dem nördlichen Münsterland, an denen auch Vertreter der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Hörstel beteiligt waren, verdeutlicht wurde. Zu den kurzfristig zu verfolgenden Zielen der Initiative gehören unter anderem der Aufbau eines „Kompetenzzentrum Energiewirtschaft“ sowie der Ausbau der bestehenden Hochschulstandorte in Steinfurt und Lingen.

Im Flächennutzungsplan wird der Energie-Innovationspark als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO dargestellt. Die allgemeine Art der Nutzung der als Sonderbaufläche S 2 bezeichneten Fläche ist „Energie-Innovationspark“.

Zur Umsetzung wird nach der Änderung des Flächennutzungsplans ein verbindlicher Bauleitplan erstellt werden, der dann die Festsetzung von Sondergebieten und anderen Nutzungen treffen wird. Innerhalb des Energie-Innovationsparks werden im Bebauungsplan aufgrund der vorhandenen Strukturen und der ökologischen Wertigkeiten auch nicht überbaubare Flächen sowie Freibereiche mit ökologischer Funktion festgesetzt werden. Diese sind zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens (noch) nicht eindeutig abgrenzbar.

Die erforderliche Eingriffsermittlung und Bewertung sowie das Kompensationskonzept werden im Bebauungsplan erstellt.

Da eine entsprechend große Fläche zur Verfügung steht und weite Teile der bestehenden Versiegelungen und Gebäude genutzt werden (können), ist davon auszugehen, dass der Energie-Innovationspark umsetzbar ist.

5.4 Sondergebiet SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“

Das Land NRW hat, vertreten durch den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW bei der Bezirksregierung Münster, den Antrag auf Erteilung des planungsrechtlichen Bescheids zum Bau einer Maßregelvollzugsklinik gestellt. Die BR Münster hat diesem Antrag gemäß § 37 BauGB zugestimmt.

Die vorgesehene Nutzung soll im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel dargestellt werden. Die Nutzung unterscheidet sich wesentlich von der jeweiligen bestimmenden Gebietscharakteristik der Baugebiete gemäß §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung.

Aus diesem Grund wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO „Sonstige Sondergebiete“ dargestellt. Die nähere Zweckbestimmung ist „Maßregelvollzugsklinik“. In der Gliederung der bereits im FNP der Stadt Hörstel dargestellten Sondergebiete erhält es die Ordnungsziffer SO 16. Die Art der Nutzung ist wie folgt zu beschreiben:

Der Maßregelvollzug dient der Behandlung von psychisch kranken und suchtkranken Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung eine Straftat begangen haben. Zur Vermeidung neuer Straftaten und zum Schutz der Bevölkerung sowie der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Mitpatientinnen und Mitpatienten muss die notwendige psychiatrische Behandlung der den Straftaten zugrunde liegenden Erkrankungen sowie die Rehabilitation und Wiedereingliederung unter entsprechend gesicherten Bedingungen stattfinden. Der Gesetzgeber spricht von „Maßregeln der Besserung und Sicherung“. Insbesondere durch den Sicherheitsaspekt unterscheidet sich die Behandlung im Maßregelvollzug von der allgemeinspsychiatrischen Behandlung, obwohl die psychiatrischen Krankheitsbilder vergleichbar sind.

Die Behandlung und Unterbringung im Maßregelvollzug erfolgt differenziert nach Diagnose und Behandlungsphase. Dementsprechend werden die Patientinnen und Patienten nach ihrer Diagnose und in folgenden Gruppen auf Stationen zusammengefasst: „Aufnahme und Diagnostik“, „Regelbehandlung“, „Rehabilitation“ sowie „Langzeitbehandlung“ für – ausschließlich nach § 63 StGB untergebrachte – Patientinnen und Patienten mit geringer Entlassungsperspektive.

Neben den Stationsgebäuden wird es Gebäude für weitere Nutzungen geben:

- Innerhalb des gesicherten Bereichs
 - Zentrale Pforte und Verwaltung
 - Sporthalle
 - Werkstätten für Arbeits- und Beschäftigungstherapie
 - Freizeitbereich
- Außerhalb des gesicherten Bereichs
 - Lagerflächen und Verkaufsflächen der Arbeitstherapie

Die Freianlagen werden Aufenthaltsbereiche/Gärten umfassen, die den Stationsgebäuden zugeordnet sind, als auch Flächen, die im Rahmen der Arbeitstherapie stationsübergreifend gärtnerisch genutzt werden können (Gartenbaubetrieb). Hinzu kommen ein Sportplatz sowie Flächen zur Anlieferung und Stellplätze außerhalb des gesicherten Bereichs.

Neben therapieförderlich gestalteten Wohn- und Aufenthaltsbereichen sind Räume für Ergotherapien (Arbeit, Wohnen, Gestaltung), Kreativtherapie, Schule, Sport und ärztliche/psychologische Behandlung vorzuhalten.

Die Klinik wird aufgrund des aktuellsten Erfahrungs- und Wissensstands in Sicherheit und Therapie konzipiert. Durch baulich/technische Sicherung in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen werden alle Möglichkeiten genutzt, Entweichungen aus der Einrichtung zu verhindern.

Für die Unterbringung der Klinik mit allen Nebenbereichen wird eine Fläche von ca. 6,0 ha Größe benötigt und in der 60. Änderung des FNP dargestellt.

Die Erschließung erfolgt während der Bauzeit über vorhandene Verkehrsflächen und Ver- und Entsorgungsanlagen. Im Rahmen der Erschließungsplanung und den Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplans werden die Haupteerschließungsstraße sowie die notwendigen Versorgungsanlagen gesichert.

Im Rahmen des Antrags zum Bescheid sind eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt worden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht festgestellt worden. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe sind ermittelt und wurden im Rahmen der Genehmigung festgelegt.

Innerhalb des nachfolgenden Bebauungsplans werden die immissionsschutzrechtlichen Einstufungen der Nutzungen der MRV-Klinik und deren Wechselwirkungen zu bestehenden gewerblichen Nutzungen und zum geplanten benachbarten Gewerbegebiet im Sinne des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) betrachtet.

Ziel ist der Schutz der insbesondere Lärmempfindlichen Bereiche der MRV-Klinik. Diese sind als Krankenhaus/Pflegeanstalt i.S. der TA-Lärm mit den immissionsrichtwerten von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) zu berücksichtigen. Technische Bereiche, Werkstätten o.ä. weisen geringere Schutzansprüche auf.

Maßnahmen zum Schallschutz sind neben einer Gliederung des Gewerbegebiets im Sinne des Abstandserlasses, die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln innerhalb der Baufelder des Gewerbegebiets sowie die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen (Wall und/oder Wand) zwischen den unterschiedlichen Nutzungen.

5.5 Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Eine Teilfläche der Landebahn im direkten nördlichen Anschluss an die MRV-Klinik wird bereit heute durch einen Gartenbaubetrieb zur Produktion von Topfpflanzen genutzt. Die Flächen sind daher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (siehe 5.6).

Da die Nutzung dieser Flächen durch den o.a. Betrieb nicht langfristig gesichert werden kann, wäre Alternativ auch die Nutzung durch Photovoltaikanlagen (auch im Zusammenhang mit dem EIP) möglich. Diese Nutzung würde aus Gründen des Artenschutzes nur auf den Bereich der bereits durch die Pflanzenzucht genutzt wird beschränkt. Die Darstellung erfolgt daher als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken und parallel als Fläche für die Landwirtschaft. Im Umweltbericht und im nachfolgenden Bebauungsplan werden die unterschiedlichen Eingriffe und Auswirkungen auf den Artenschutz jeweils getrennt erfasst.

Auch die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet und dem Sondergebiet für die MRV-Klinik wird durch den o.a. Gartenbaubetrieb zur Topfpflanzenzucht genutzt. Sie ist daher analog zu der o.a. Begründung auch als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken und parallel als Fläche für die

Landwirtschaft. Im Umweltbericht dargestellt. Auch hier werden im Umweltbericht und im nachfolgenden Bebauungsplan die unterschiedlichen Eingriffe und Auswirkungen auf den Artenschutz jeweils getrennt erfasst.

Im direkten Anschluss an das Gewerbegebiet umfasst diese Fläche auch den Bereich, der für einen möglichen Lärmschutzwall zur Abschirmung des Gewerbegebiets benötigt würde. Da die südlich exponierte Seite eines solchen Walls auch zur Nutzung durch PV-Anlagen geeignet wäre, wird hier die Darstellung beibehalten.

5.6 Fläche für die Landwirtschaft

Der Bereich der Start- und Landebahn und alle Flächen nördlich des Towers werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieses entspricht weniger der tatsächlichen Nutzung, sondern dem Ziel, diese Flächen im Wesentlichen für Ersatzmaßnahmen für ökologische Eingriffe zu nutzen und entsprechend ökologisch aufzuwerten. Die Flächen nördlich des Towers sind durch den Flächeneigentümer hierzu an den Bundesforst übereignet worden. Sie sind in das Deutsche Naturerbe übergegangen. Die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet befindet sich zurzeit im Verfahren. Auf die Ausführungen unter 2.6 „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie 2.7 „Deutsches Naturerbe“ wird verwiesen.

Für den Bereich der Start- und Landebahn südlich des Towers bis zum Sondergebiet „Maßregelvollzugsklinik“ soll eine gewerbliche und/oder bauliche Nutzung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes nicht erfolgen. Die Flächen werden daher, analog zur jetzigen Darstellung, weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine Teilfläche der Landebahn im direkten nördlichen Anschluss an die MRV-Klinik wird bereit heute durch einen Gartenbaubetrieb zur Produktion von Topfpflanzen genutzt. Die Flächen sind daher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da die Nutzung dieser Flächen durch den o.a. Betrieb nicht langfristig gesichert werden kann, wäre Alternativ auch die Nutzung durch Photovoltaikanlagen (auch im Zusammenhang mit dem EIP) möglich. Diese Nutzung würde aus Gründen des Artenschutzes auf die bereits versiegelte Landebahn und nur auf den Bereich der bereits durch die Pflanzenzucht genutzt wird beschränkt. Die Darstellung erfolgt daher als „Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ und parallel als „Fläche für die Landwirtschaft“ (siehe auch 5.5). Im Umweltbericht und im nachfolgenden Bebauungsplan werden die unterschiedlichen Eingriffe und Auswirkungen auf den Artenschutz jeweils getrennt erfasst.

Auch die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet und dem Sondergebiet für die MRV-Klinik wird durch den o.a. Gartenbaubetrieb zur Topfpflanzenzucht genutzt.

Sie ist daher analog zu der o.a. Begründung auch als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken und parallel als Fläche für die Landwirtschaft. Im Umweltbericht dargestellt. Auch hier werden im Umweltbericht und im nachfolgenden Bebauungsplan die unterschiedlichen Eingriffe und Auswirkungen auf den Artenschutz jeweils getrennt erfasst.

Im direkten Anschluss an das Gewerbegebiet umfasst diese Fläche auch den Bereich, der für einen möglichen Lärmschutzwall zur Abschirmung des Gewerbegebiets benötigt würde.

5.7 Wald

Innerhalb des Änderungsbereichs sind Waldflächen enthalten und dargestellt.

5.8 Flächen für Auffüllungen

Zwischen der gewerblichen Baufläche und dem Sondergebiet für die Maßregelvollzugsklinik wird eine Fläche für Aufschüttungen dargestellt, die, wie bereits beschrieben, einen möglichen Lärmschutzwall aufnehmen kann. Der Wall kann gering belastet Boden- und Abbruchmaterialien aus dem Rückbau von Gebäuden und Versiegelungen aufnehmen.

6. ERSCHLIESSUNG

6.1 Verkehrserschließung

Die Hauptzufahrt zum südlichen Flugplatzareal erfolgt durch eine Straßenanbindung an die K 14 „Uithuizer Straße“. Der Knotenpunkt wird in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße mit einer Linksabbiegespur ausgebaut, um die Verkehre für den Energie-Innovationspark, das Gewerbegebiet mit der Klinik aufzunehmen. Die anschließende Zufahrtsstraße wird ertüchtigt.

Innerhalb des Gewerbegebiets ist eine neue Haupterschließungsachse vorgesehen, die auch die MRV-Klinik mit erschließen wird. Für die innere Erschließung im Gewerbegebiet und für den gesamten Energie-Innovationspark können in erheblichem Umfang vorhandenen Straßen und Rollwege der Flughafennutzung (Schelterschleife) in Anspruch genommen werden. Der bisherige Planungs- und Abstimmungsstand mit den zuständigen Fachbehörden hat die grundsätzliche Machbarkeit bestätigt.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das Flughafenareal ist mit Wasser-, Gas- und Medienanschlüssen erschlossen. Für die zukünftigen Nutzungen sind Erweiterungen und die teilweise Erneuerung der Netze erforderlich.

Das Schmutzwasser wird im Zwischenpumpwerk Uthuisen vom Flugplatzgelände in die städtische Kanalisation geleitet. Der Anschluss erfolgt über eine Druckleitung. Die Schmutzwasserentsorgung wird zur Aufnahme der neuen Nutzungen ausgebaut werden, die Regelungen hierzu werden im nachgeordnete Bebauungsplanverfahren getroffen. Der bisherige Planungs- und Abstimmungsstand mit den zuständigen Fachbehörden hat die grundsätzliche Machbarkeit bestätigt.

Die Regenwasserbeseitigung erfolgt im Bestand über Rohrleitungen und offene Gräben im Flughafengebiet sowie der Einleitung der Regenwässer in die angrenzenden Vorfluter (Gewässer).

Dieses System wird teilweise optimiert und teilweise neu geplant. Grundsätzlich werden die Regenwässer der öffentlichen Straßen und der privaten versiegelten Flächen gefasst und in die Vorflut eingeleitet. Die notwendigen Fachplanungen sind erarbeitet und werden durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan gesichert. Der bisherige Planungs- und Abstimmungsstand mit den zuständigen Fachbehörden hat die grundsätzliche Machbarkeit bestätigt. Entsprechende Anträge werden gestellt.

7. Flächen

Änderungsbereich: ca. 186,5 ha

Nutzungen vor Änderung

Waldflächen	ca. 4,9 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 181,5 ha

Nutzungen nach der Änderung

Gewerbliche Baufläche	ca. 18,6 ha
Sondergebiet Maßregelvollzugsklinik	ca. 6,5 ha
Sonderbaufläche Energie-Innovationspark	ca. 30,4 ha
Flächen für Erneuerbare Energien oder Flächen für die Landwirtschaft (zusätzlich)	ca. 13,1 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 112,6 ha
Waldflächen	ca. 5,2 ha

Teil B UMWELTBERICHT

(gesondertes Dokument)